

Werden die Abendmahlsschranken fallen?

Möglichkeiten und Grenzen einer »offenen Kommunion« zwischen Katholiken und Protestanten

Von Hans-Volker Hertrich

D. Hans-Otto Wölber, der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), hat auf der Generalsynode in Osnabrück am 4. Oktober 1971 den wegweisenden Ausspruch getan: »Die Abendmahlsschranken werden fallen.« Dies war nicht nur im Blick auf die innerprotestantische Ökumene gemeint. Wölber hat damit seinen Respekt erklärt vor den Christen, die unter dem gemeinsam gefeierten Sakrament die Trennung am Tisch des Herrn glaubend überwinden möchten. Die Kirche sei mehr als ihre verfaßte Wirklichkeit. Er habe, bei allem Vorsatz zur Wahrnehmung der theologischen Verantwortung, nicht den Mut, »Menschen zurückzuweisen oder auch Behauptungen und Lehren aufzustellen, die an dieser Stelle den Leib des Herrn zerspalten«. Wölber räumte ein, der Abbau der Schranken werde nicht von heute auf morgen erfolgen. Er schloß seine Vision mit den Worten: »Uns hat einmal das Sakrament auseinandergebracht, aber es wird uns auch wieder zusammenbringen.«

Unabhängig davon ist in jüngster Zeit wiederholt der Wunsch nach »offener Kommunion« zwischen Katholiken und Protestanten laut geworden. Dahinter steht das Anliegen, über die politischen, caritativen, sozialen und diakonischen Kooperationsweisen der Konfessionen hinaus die Einheit der Christenheit auch geistlich engagierter darzustellen. Es handelt sich bei solchen Versuchen nicht um ein Tertium, sondern um eine katho-

lische Eucharistiefeyer, an der evangelische Christen, oder um einen evangelischen Abendmahlsgottesdienst, an dem katholische Christen teilnehmen können. Damit wird betont, daß man die »Heimat« der Kirchen respektiert und keine »dritte Konfession« wünscht. Auch weiß man, daß verschiedene Kirchen nicht durch gottesdienstliche Handlungen enthusiastisch zusammengeführt werden können. Man verfolgt aber die Absicht, miteinander die tiefstmögliche Gemeinschaft zu pflegen. Diesen Akt geistlicher Gemeinschaft nimmt man für konfessionsverschiedene Partner, Gruppen und Kommunitäten in Anspruch.

Mit Gesetzen und Ordnungen läßt sich in diese Entwicklung kaum eingreifen. Zugegeben: hier geschieht fast alles im Wildwuchs; Theologie, Bekenntnis und Kirchenrecht mögen eine offene Flanke für ihre Angriffe finden. Und doch wird sich die ökumenische Gesinnung der Kirchenleitungen auch darin erweisen, daß sie den Wunsch ökumenischer Gruppen, Interkommunion nicht nur in Katakomben, außerhalb der Legalität, zu feiern, zu verstehen versuchen.

Allen Erörterungen liegt die alte Frage zugrunde: ist das Abendmahl Konsequenz und letztgültige Bestätigung der Einheit der Christenheit – oder ist es Voraussetzung, d. h. geht die vorweggenommene Interkommunion der Einheit voraus und fördert sie? Während der Weltrat der Kirchen sich hier nicht festlegt, hat das Zweite Vatikanum diese Frage zugunsten der ersten Alternative

entschieden: ohne lehrmäßige Einheit ist keine Kommunion möglich. Auf dieser Linie hat sich auch Luther bewegt: Kirchengemeinschaft begründet Abendmahlsgemeinschaft. Hier wird streng rational argumentiert: wer mit uns lehr- und bekennnismäßig übereinstimmt, kann mit uns kommunizieren. Einzelne Gruppen wie die Michaelsbruderschaft urteilen hier allerdings anders, indem sie das gemeinsame Abendmahl als Ausdruck des Willens auf dem Wege zur Einheit begehnen. So bleibt die Klärung der Frage wichtig: ist Abendmahlsgemeinschaft Zeichen oder Mittel, Ziel oder Weg zur Einheit? In der Geschichte des Lutherums ist es immer legitim gewesen, diese Frage zu diskutieren. Dabei hat es Kontroversen gegeben, die Frage ist nur, ob sie heute von kirchentrennender Bedeutung sind. Die unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtfertigungslehre, für Luther *der* Streitpunkt, sind angesichts der neueren Thomasforschung (O. H. Pesch) — unabhängig von dem Einschnitt, den Hans Küngs Buch über Karl Barth hier bezeichnet — auf ein tragbares Maß reduziert. Was hindert sachlich, das gemeinsame Mahl freizugeben? Vielleicht weniger ein geistlicher, als vielmehr ein theologischer Einwand der katholischen Seite: nach neuzeitlicher katholischer Auffassung ist das Abendmahl ein Akt der Kirche, nach evangelischer Auffassung ist es ein Akt Jesu Christi. Ist Christus Einladender zum Abendmahl, so dürfte sich nach Lukas 14, 15-24 die Folgerung nahelegen, daß an seinem Tisch für jeden Platz ist, gerade auch für den der Kirche Entfremdeten und durch die derzeitige kirchliche Praxis Benachteiligten (z. B. Mischehen). Ist hingegen das Abendmahl eine Form der Selbstdarstellung der Kirche, die mit ihm den Opfertod Christi aktualisiert und dieses

Faktum als für die Erlösung des Kommunikanten ausschlaggebend hinstellt, so kann man hier in der Tat nicht von der Kirche als Institution absehen und wird beim Vollzug des Abendmahls stets die Kirche, vertreten durch den »geweihten Amtsträger«, am Werk sehen.

Bei der Beurteilung einer Frage von so weittragender Bedeutung liegen gegensätzliche Meinungen auf der Hand. Anerkennenswert ist das Beispiel der Brüder von Taizé, die für ihr fortschrittliches ökumenisches Denken bekannt sind, die tiefste geistliche Gemeinschaft praktizieren und dennoch die Interkommunion untereinander ablehnen, und dies bei engster Nachbarschaft im Lebensvollzug am Ort. Aber dieses Beispiel kann nicht Norm für alle sein. Man sollte auch den umgekehrten Weg, der im Abendmahl Gestalt werdenden Vorwegnahme der Einheit, nicht immer nur als schwärmerischen Optimismus und Illusionismus verdächtigen. Das Zweite Vatikanum wie das Ökumenische Direktorium haben Theologie und Kirchenrecht ausdrücklich angewiesen, den hier vorliegenden Gegensatz zu überwinden. Gibt es Möglichkeiten? Und wenn es sie gibt, wie anders können sie »ertastet« werden, als indem man neben dem Grundsatz die Ausnahme zuläßt, neben dem Verbot die Dispens gewährt? Das Konzil hat bereits Ausnahmen formuliert, diese freilich an Voraussetzungen geknüpft, die den Spielraum eng begrenzen. Der Hinweis auf evangelischer *und* katholischer Seite, daß Luther an manchen Stellen, aber nicht in Sachen Abendmahl zu Konzessionen bereit war, sollte sparsam verwendet werden. Uns steht zu deutlich vor Augen, wie sehr Luthers Kompromißlosigkeit an diesem Punkt sich kirchentrennend augewirkt hat.

Im übrigen ist es fraglich, ob Vorgänge mit geistlicher Dimension vom Kirchenrecht überhaupt erfaßt werden können. Dann aber bleibt als Hindernis das Problem des geistlichen Amtes. Die Frage, ob der Zelebrant den durch Ordination erworbenen, juristisch bestätigten Charakter indelebilis besitzt, um das Sakrament legitim spenden zu können, ist für Protestanten irrelevant. Hier geht es um ein zwar wichtiges, aber letztlich innerkatholisches Sonderproblem. Freilich: würde die evangelische Kirche ein Sakrament der Priesterweihe kennen, fiel das Hindernis sofort. Dann müßten wir unsere Abendmahlsfeiern ebenso gegenseitig akzeptieren wie wir unsere Taufen akzeptieren. Auch die evangelische Kirche geht ja davon aus, daß in der Regel ein durch Ordination in das kirchliche Amt Berufener das Abendmahl austeilte, ohne daß sie folgert, der Zelebrant stehe in apostolischer Sukzession und sei in den Stand von privilegierten »Geweiheten« erhoben. Aber Interkommunion und Interzelebration können ja nicht bedeuten, daß der eine sich mit der Lehre und Praxis des anderen solidarisiert. Auch wenn die gemeinsam Eucharistie Feiern das Abendmahl als Sakrament der Einheit begehen und in diesem Horizont vielleicht neu begreifen, werden sie doch nicht annehmen, solcher ökumenischer Akt sei ein Affront gegen die eigene Kirche. Der Katholik setzt sich damit über ein an rechtlichen (und damit in diesem Fall nicht zureichenden) Kriterien orientiertes Verbot hinweg.

Das Leben der Christenheit realisiert sich zunehmend in der ökumenischen Wirklichkeit. Auf dieser Basis nimmt sich das Beharren auf Abgrenzungen und Verdikten leicht wie ein Streben nach Selbstbehauptung aus und gibt der Welt

Anlaß zu Mißverständnissen. Ökumenischer Wortgottesdienst drängt ganz natürlich zum ökumenischen Sakramentsgottesdienst.

Es wäre nicht das erste Mal, daß entscheidende Anstöße für die Existenz der Gesamtkirche vom gottesdienstlichen Leben ausgehen. Wenn wir uns für diese Möglichkeit nicht öffnen, kann eintreten, wovor der Ökumenische Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend einmal gewarnt hat: »Wer heute den verantwortlichen Organen kirchlicher Jugendarbeit die ökumenischen Initiativen verweigert, wird sich morgen nicht darüber wundern dürfen, wenn die junge Generation entweder Glaube und Kirche in tiefer Resignation gegenübersteht, oder einer die Gesamtkirche überfordernden Radikalisierung verfällt.«

In alledem müssen sich jedoch die Protestanten an das halten, was im Katholizismus gültige Lehre ist. Wer an einer Eucharistiefeyer teilnimmt, begibt sich in die Gemeinschaft der katholischen Kirche und unterwirft sich dem Papst als dem Oberhaupt dieser Kirche. Wer als nichtrömischer Christ Eucharistie feiert, konvertiert. So will es die römische Seite, strenggenommen, verstanden wissen. Wer es anders interpretiert (»ich feiere das Abendmahl ausschließlich als Mahl Christi«), betrügt sich selbst. Dies ist in nichtrömischen Kirchen grundlegend anders. Ein Reformierter, der am lutherischen Abendmahl teilnimmt, bleibt selbstverständlich reformiert.

Daraus folgt, daß die evangelische Seite im Blick auf die Interkommunion nur eine Antwort für ihre eigene Kirche geben kann. Würden beispielsweise die Lutheraner heute erklären, sie gewähren einseitig »offene Kommunion«, so wür-

den sie ihr Verhältnis zum Katholizismus nicht erleichtern, sondern vermutlich wesentlich erschweren. Wenn von »offener Kommunion« die Rede ist, steht für die Katholiken mehr auf dem Spiel als für andere. Für sie steht das Abendmahl im Zentrum, bei den Protestanten steht es mehr an der Peripherie – jedenfalls, was die Praxis betrifft.

Wenn das Klima für eine Auflockerung in der Abendmahlsfrage zur Zeit wenig günstig ist, so hat dies seinen Grund auch in einem schuldhaften Versagen der evangelischen Seite. In den Kirchen der Reformation wird wenig lutherische Lehre gepredigt und geglaubt. In den Gemeinden ist wenig ursprüngliche Abendmahlsfrömmigkeit vorhanden. Zunächst müßten die Protestanten eine neue Einstellung zu *ihrem* Abendmahl gewinnen, um einen gewichtigen Beitrag zu der Frage zu leisten, wie es um das gemeinsame Abendmahl steht. Sind diejenigen, die so leidenschaftlich für Interkommunion plädieren, in ihrer eigenen Kirche im Abendmahl verwurzelt? Das Abendmahl drängt nicht nur zur gemeinsamen Gestaltung. Jedem Christen ist die Möglichkeit gegeben, in *seiner* Kirche Abendmahl zu feiern. Dann, aber nur dann,

wird ihm die Trennung am Tisch des Herrn umso schmerzlicher bewußt.

Wenn wir im Blick auf »offene Kommunion« auch Grenzen aufzeigen, die nicht übersprungen werden sollten, so schließt das nicht aus, daß wir interkonfessionellen Gruppen und Gemeinschaften Mut machen zum gemeinsamen Lebensvollzug. Ökumenische Arbeit ist Seelsorge von Kirche zu Kirche. Es ist seelsorgerisch nicht hilfreich, Christen der anderen Konfession zu überfordern. Seelsorgerlich hilfreich ist es vielmehr, sie in *ihrem* Glauben zu stärken.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat bereits festgestellt, daß sie eine prinzipielle Zustimmung zur »offenen Kommunion« mit Katholiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht hält. Sie hat das damit begründet, daß die lutherische Kirche in dieser Sache die Entwicklung im Gesamtbereich des Protestantismus im Blick haben muß. Auf der Ebene der angelaufenen Verhandlungen zur Neuordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) spielt die Voraussetzung des Konsensus für sie eine entscheidende Rolle.

BUCHBESPRECHUNGEN

Geoffrey R. Elton: Europa im Zeitalter der Reformation 1517-1559. Siebenstern Taschenbuch Verlag Hamburg 1971. 303 Seiten.

Es erscheint mir als angebracht, die Leser unserer Zeitschrift auf diese Taschenbuchausgabe der hervorragenden Reformationgeschichte von Geoffrey R. Elton (in deutscher Übersetzung durch

Jürgen Schwarz) hinzuweisen. Der Verfasser ist ein englischer, in Deutschland beheimateter Profanhistoriker. Es verleiht seiner Darstellung ihren besonderen Wert, daß das religiöse Geschehen ganz in die allgemeine Zeitgeschichte hineingestellt ist. Ihr beiderseitiges Verhältnis wird von dem Verfasser von jeder ideologischen Simplifizierung frei gehalten. Es wird nüchtern herausgestellt, wie sehr der »Erfolg« der Reformation von